

**Beschlussvorlage**

**2014-2019/SR-116**

**Status: öffentlich**

FB FB Bau/Stadtentwicklung  
 SB Frau Turian

Erstellungsdatum: 04.11.2015  
 Aktenzeichen

**Betreff:**

Kommunale Beteiligung - Förderung der Sanierung der Sport- und Schwimmhalle Genthin

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
26.11.2015	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin unterstützt die Beteiligung zum Projektauftrag des Bundes zur Förderung von Sanierungen der sozialen Infrastruktur für die Sport- und Schwimmhalle Genthin und bestätigt die Finanzierungsbeitrag in Höhe von 10 %, ausgehend von einem vorläufigen Fördervolumen in Höhe von ca. 1.286.000,00 €.

(Dagmar Turian)  
 Fachbereichsleiter/in

(Thomas Barz)  
 Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Im Oktober 2015 hat der Bund ein neues Sanierungsprogramm für kommunale Einrichtungen veröffentlicht und dazu einen Projektaufruf gestartet. Das Bundesprogramm fördert beispielgebende energetische Sanierungen und damit den Klimaschutz. Die Projektanträge sind bis zum 13.11.2015 einzureichen. Nach Bewertung der Fördervoraussetzungen wurde die Sport- und Schwimmhalle (SSH) Genthin in der Berliner Chaussee für eine Antragstellung ermittelt. Parallel zu einer bereits abgegebenen Interessensbekundung über das Stark III-Programm wurde zur Fristwahrung ein entsprechender Projektantrag für die SSH erarbeitet.

Als Sanierungsziele wurden folgende maßgebliche Leistungsanteile ermittelt:

- Heizungsumstellung und Lüftungsanlage
- Glasfassade Sporthalle
- Außenwanddämmung
- Außenanlagen Sauna und Parkplätze
- Brandschutz, Sanitär Eingangsbereich, Einbruchmeldeanlage.

Anhand dieser Vorermittlung ergibt sich ein Leistungsvolumen in Höhe von 1.286.000,00 €.

Das Förderprogramm stellt, neben den energetischen Anforderungen, hohe Ansprüche an die überregionale Bedeutung und soziale Integration. Darüber hinaus ist die langfristige Nutzbarkeit der Einrichtung zu bestätigen.

Grundsätzlich ist von einer Finanzierungsbeteiligung der Kommunen in Höhe von 45 % auszugehen, wobei in Haushaltsnotlagen eine 90 %-ige Förderung beantragt werden kann. Die Finanzierungspläne sind von der Kommunalaufsicht und die Haushaltsnotlage auf Landesebene zu bestätigen.

Durch den Stadtrat ist die Beteiligung am Projektaufruf zu bestätigen, ebenso sind die Finanzierungsverpflichtungen anzuerkennen. Diese sind nach Programmaufnahme mit einer Projekterstellung zu konkretisieren. Es ist auch davon auszugehen, dass mit einem Bewilligungsbescheid die Förderbedingungen festgestellt werden.

Mit Anerkennung der Nachhaltigkeit dieser Einrichtung ist die Inanspruchnahme von Förderungen zu unterstützen, um damit die Verstetigung des gesamten Anlagenkomplexes zu sichern, die Nutzungsmöglichkeiten zu erhöhen und die Minderung des Primärenergieeinsatzes zu fördern.

**Anlagen:**

Anlage SR-116, Kommunalaufsichtliche Stellungnahme vom 10.11.2015

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bei einem vorläufigen Finanzierungsvolumen in Höhe von ca. 1.286.000,00 € und Anerkennung der Haushaltsnotlage ist ein finanzieller Eigenanteil in Höhe von ca. 129.000,00 € zu erwarten und nach Bewilligung im Haushalt 2016 abzubilden.